jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/4/27 3Ob169/32, 6Ob46/72, 3Ob47/89, 3Ob58/16z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1932

Norm

EO §79 ff
EO §294 M4

Rechtssatz

Ein von einem ausländischen Gerichte erlassenes Leistungsverbot an den Drittschuldner, der im Inlande seinen Sitz hat, ist auch, wenn es durch das inländische Gericht zugestellt worden ist, für den österreichischen Rechtsbereich nicht wirksam.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 169/32
  Entscheidungstext OGH 27.04.1932 3 Ob 169/32
  SZ 14/52
- 6 Ob 46/72
  Entscheidungstext OGH 09.03.1972 6 Ob 46/72
  EvBl 1972/288 S 554 = ZfRV 1972/4 S 301 (mit Glosse von Hoyer)
- 3 Ob 47/89
  Entscheidungstext OGH 12.07.1989 3 Ob 47/89
  nur: Ein von einem ausländischen Gerichte erlassenes Verbot ist für
  den österreichischen Rechtsbereich nicht wirksam. (T1) Beisatz:
  Verfügungsverbot (T2)
- 3 Ob 58/16z
  Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 58/16z
  Auch; Beisatz: An der Rechtsprechung dass die Pfändung und Überweisung zur Einziehung/Ermächtigung zur Betreibung der ausländischen Vollstreckungsbehörde in Österreich nicht wirksam ist (hier: die gem Art 131 des [Schweizer] Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom Betreibungsamt im Rahmen des [verwaltungsbehördlichen] Schuldbetreibungsverfahrens erteilte Ermächtigung), ist festzuhalten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0002264

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at